

Auszug aus den Richtlinien für die Vergabe von Räumen der Universität des Saarlandes.
Vom 14. Dezember 1984 mit Änderung vom 13. Oktober 1995

§ 4
Nutzungsentgelt

- (1) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für
- a) Veranstaltungen, die den Universitätszwecken förderlich sind (insbesondere wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, kulturelle Veranstaltungen), soweit Einrichtungen der Universität an den Veranstaltungen mitwirken oder dazu mit einladen, sofern ein Eintrittspreis oder sonstiges Entgelt nicht erhoben wird,
 - b) sonstige kulturelle, wissenschaftliche oder sportliche Veranstaltungen, sofern ein Eintrittspreis oder sonstiges Entgelt nicht erhoben wird.
- (2) Im übrigen wird ein Nutzungsentgelt nach Sätzen der Universität (Anlage) erhoben, die 5-jahresweise fortzuschreiben sind. Das Nutzungsentgelt kann im Einzelfall gekürzt oder erlassen werden, insbesondere für entgeltliche Veranstaltungen der nach Absatz 1 beschriebenen Art, wenn der Veranstalter nachweist, dass die Veranstaltung insgesamt keinen Überschuß erbringt.
- (3) Für Veranstaltungen nach Absatz 1 b) kann das volle oder das gekürzte Nutzungsentgelt erhoben werden, soweit dies im Einzelfall angemessen ist.

§ 5
Nebenkosten und Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Nebenkosten werden erhoben für Reinigung, Heizung, Lüftung und Beleuchtung und ähnliche Leistungen nach Sätzen der Universität, die jährlich fortzuschreiben sind. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Vergabe gemäß § 4 Abs. 1, jedoch kann in diesen Fällen von der Erhebung abgesehen werden, wenn es im Einzelfall angemessen ist.
- (2) Nutzungsentgelt und Nebenkosten sind vor Durchführung der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich,
- a) für Zeiten außerhalb der Dienstzeiten (montags bis freitags von 7.00 bis 21.30 Uhr, samstags von 7.00 bis 13.30 Uhr) auf Verlangen der Universität ein bis zwei Hausmeister sowie bei Bedarf einen Betriebselektriker zur Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung hinzuzuziehen und nach den jeweils geltenden Tarifsätzen gesondert zu vergüten. Bei Großveranstaltungen oder soweit es sonst erforderlich ist, sind die Hausmeister für die gesamte Dauer der Veranstaltung hinzuzuziehen sowie je eine Stunde vor und nach der Veranstaltung, bei Tanzveranstaltungen je zwei Stunden vor und nach der Veranstaltung, bei sonstigen Veranstaltungen, die erhebliche Aufräumarbeiten erfordern, eine Stunde nach der Veranstaltung;
 - b) höchstens so vielen Teilnehmern Zugang zu der Veranstaltung zu gewähren, als Sitzplätze vorhanden sind; wird ein Raum ohne Bestuhlung überlassen, setzt die Universitätsverwaltung die höchstzulässige Teilnehmerzahl fest;
 - c) zu der vorgesehenen Bestuhlung keine weiteren Sitzgelegenheiten aufzustellen;
 - d) sämtliche Türen vom Beginn des Einlasses der Teilnehmer bis zur endgültigen Räumung des überlassenen Raumes unverriegelt zu lassen;
 - e) den Einlass so zu organisieren, dass die Hälfte des Türraumes jederzeit als Ausgang bzw. Rettungsweg benutzt werden kann;
 - f) unbedingt ein feuerpolizeilich angeordnetes Rauchverbot einzuhalten und jeden Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen zu verhindern;
 - g) bei Tanzveranstaltungen einen Sanitätsdienst hinzuzuziehen, außerdem eine Feuersicherheitswache;
 - h) dafür zu sorgen, dass sich der Kraftfahrzeugverkehr der Veranstaltungsteilnehmer entsprechend den Verkehrsbestimmungen in der Universität abwickelt und dabei insbesondere auf Bewegungsflächen für die Feuerwache keine Personenkraftwagen abgestellt oder sonstige Gegenstände gelagert werden. Auf Verlangen der Universität ist ein Mitarbeiter der Universität zur Regelung des Verkehrs zu verpflichten und nach den jeweiligen Tarifsätzen gesondert zu vergüten.
- (4) Den Anordnungen der Hausmeister und der Feuersicherheitswache (Absatz 3 Buchst. g) ist in jedem Fall unbedingt Folge zu leisten. Alle technischen Einrichtungen, insbesondere Luft- und Klimaanlage dürfen nur von den Hausmeistern bedient werden.

§ 7
Haftung und Schadensersatz

- (1) Für die bereitgestellten Einrichtungsgegenstände (nach § 6) haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete.
- (2) Im übrigen wird im Einzelvertrag folgendes vereinbart:
- a) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
 - b) Der Veranstalter haftet für sämtliche Folgen aus Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften.
 - c) Der Veranstalter haftet für die Beschädigungen von Räumen sowie für die Wegnahme von Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.
 - d) Der Veranstalter haftet weiterhin für alle Schäden, die durch die Teilnehmer der Veranstaltung auf dem Universitätsgelände verursacht werden.
 - e) Der Veranstalter sorgt dafür, dass Verunreinigungen beseitigt werden.
- (3) Die Universität kann die Zahlung einer Sicherheitsleistung zur Abdeckung der Kosten etwa entstehender Schäden verlangen. Sie kann ferner bei Großveranstaltungen eine Sicherheitsleistung verlangen, die verfällt, wenn Auflagen nach § 5 Abs. 3, insbesondere Buchst. h) nicht ordnungsgemäß erfüllt werden (Vertragsstrafe).
- (4) Die Universität schließt darüber hinaus in der Nutzungsvereinbarung die Haftung für Schäden aus, die den Teilnehmern an Veranstaltungen entstehen, sei es infolge von Mängeln an Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen oder durch Außerachtlassung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Universität.

Bei Veranstaltungen dürfen für Dekorationen nur schwer entflammable Materialien (B 1 nach DIN 4102) verwendet werden.